



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Neueinstellung/Wiedereinstellung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer („Checkliste“)

Guten Tag,

wir sind ab Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses für die Auszahlung Ihrer Bezüge zuständig. Um Ihre Bezüge rechtzeitig auszahlen zu können, benötigen wir von Ihnen noch einige Angaben. Mit dieser Checkliste möchten wir Ihnen den Weg durch den „Vordruckdschunel“ erleichtern.

Wo finde ich die Vordrucke?

Alle Vordrucke stehen auf unseren Internetseiten zur Verfügung. Geben Sie entweder die direkte Adresse <https://lbv.landbw.de/vordrucke> in Ihren Browser ein oder klicken Sie auf unserer Startseite <https://lbv.landbw.de> auf den Menüpunkt „Vordrucke“.

The screenshot shows the website interface for 'Vordrucke'. At the top, there is a navigation bar with 'Vordrucke' highlighted. Below it, a search form is displayed with the following fields: 'Titel', 'Vordrucknummer' (containing '103'), 'Personenkreis' (set to 'Bitte wählen'), and 'Anlass' (set to 'Bitte wählen'). A 'Suchen' button is located below the form. The search results show one entry: 'Neueinstellung/Wiedereinstellung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ("Checkliste") (Stand 01/15)' with a '103.pdf' link. The text 'Es wurde ein Vordruck gefunden.' is visible above the results table.

- Sie können hier die Ihnen vorliegende „**Checkliste**“ aufrufen, auf der **ALLE benötigten Vordrucke direkt verlinkt sind**. Bitte geben Sie hierfür unter „Vordrucknummer“ die Nummer 103 ein.
- Sollten Sie die Vordrucknummern der benötigten Vordrucke kennen, geben Sie diese einfach unter „Vordrucknummer“ ohne „LBV“ (z. B. 42101) ein, dann erscheint der Vordruck in PDF (.pdf).

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, die Vordrucke auszudrucken, erhalten Sie die Vordrucke in Papierform von Ihrer Dienststelle (nicht vom LBV)!

LBV 103 – 12/21

Welche Vordrucke muss ich vorlegen?

1 Bei Wiedereinstellung (d. h. Sie waren bereits beim Land Baden-Württemberg als Arbeitnehmer/in beschäftigt):

Wenn zwischen Ihrer vorangegangenen und Ihrer neuen Beschäftigung eine Unterbrechung **von weniger als 3 Monaten** liegt, benötigen wir

- die vereinfachte Erklärung zur Auszahlung der Bezüge, zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung: LBV 42101v

Sollten sich weitergehende Änderungen ergeben haben oder liegt zwischen Ihrer vorangegangenen und Ihrer neuen Beschäftigung eine Unterbrechung von 3 Monaten oder länger, benötigen wir von Ihnen

- die unter Nr. 2 genannten Vordrucke wie bei einer Neueinstellung

2 Bei Neueinstellung (d. h. Sie waren noch nie beim Land Baden-Württemberg als Arbeitnehmer/in beschäftigt):

2.1 In jedem Fall müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- die Erklärung zur Auszahlung der Bezüge: LBV 42101
- die Erklärung zur Sozialversicherung: LBV 42101s
- die Erklärung zur Zusatzversorgung: LBV 42101z
oder die Erklärung zur Zusatzversorgung für das fest angestellte künstlerische Personal und für Orchestermitglieder (Tarifverträge NV Bühne und TVK): LBV 42101zt

Wichtiger Hinweis zur Lohnsteuerberechnung

Mit der Einführung der „ELStAM“ (Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale) wird die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Zur Teilnahme an diesem Verfahren benötigen wir Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) und Ihre Steuermerkmale (Steuerklasse und Konfession). Sie können diese Angaben in der Erklärung zur Auszahlung der Bezüge machen.

Anhand Ihrer Steuer-ID rufen wir für dieses Beschäftigungsverhältnis die „ELStAM“ beim Bundeszentralamt für Steuern (ELStAM-Datenbank) ab. Wenn bei Ihrer ersten Bezügeabrechnung noch keine Rückmeldung Ihrer „ELStAM“ vorliegt, erfolgt die Lohnsteuerberechnung vorläufig anhand der von Ihnen angegebenen Steuermerkmale.

Weichen die von Ihnen angegebenen Steuermerkmale und die im ELStAM-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufenen Steuermerkmale voneinander ab, so muss die Steuerberechnung aufgrund der „ELStAM“ durchgeführt werden. Müssen die ELStAM-Daten berichtigt/aktualisiert werden, so kann dies nur über das für Sie zuständige Finanzamt erfolgen.

2.2 Wenn Sie vermögenswirksame Leistungen beantragen möchten, benötigen wir:

- den Antrag auf vermögenswirksame Leistungen: LBV 507

Weitere Informationen

Weitere Informationen können Sie auf dem

- Merkblatt für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende: LBV 42607

nachlesen. Außerdem finden Sie auf unseren Internetseiten in den fachlichen Themen unter dem Menüpunkt „Arbeitnehmer“ (<https://lbv.landbw.de/service/fachliche-themen/arbeitnehmer>) weitere wichtige Informationen rund um Ihre Bezügezahlung, die Sie interessieren könnten.